



# XIII. und XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Dr. Henk Fenners  
Hauptabteilungsleiter Rechtsabteilung

## XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

- Umsetzung Motion «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien» (42.15.10) der SP-GRÜ-Fraktion, die am 14. September 2015 mit geändertem Wortlaut angenommen wurde
- Maximalabzug für Versicherungsprämien von Kindern wird von CHF 600 auf CHF 1000 erhöht





# Teil B

## XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

# Übersicht

## 1. Änderungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben

- Anpassung kantonales Steuergesetz an Allgemeinen Teil STGB
- Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung

## 2. Weitere Änderungen

- proportionaler Gewinnsteuersatz für übrige juristische Personen
- Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten
- Angleichung kantonale Regelung über den Steuererlass an DBG



# BG über eine Anpassung des DBG und StHG an den AT StGB

- seit 1. Oktober 2002 kennt das StGB keine Unterbrechung der Verjährung mehr
- Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung fällt somit für die Strafverfolgung dahin
- Verlängerung der Verjährungsfristen im StGB und im Nebenstrafrecht
- Änderung von StHG und DBG
- Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017
- Umsetzung im kantonalen Steuergesetz



# Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

- tritt erst am 1. Januar 2021 in Kraft
- wird hier deshalb nicht vertieft



# Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung

- bereits am 1.1.2018 in Kraft getreten (auf Grund unmittelbarer Anwendung StHG)
- Steuerfreigrenze beim Gewinn von Fr. 20'000.--



## proportionaler Gewinnsteuersatz für alle JP und für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

- Der Verweis in Art. 95 Abs. 1 StG, wonach für übrige juristische Personen sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz der Tarif für natürliche Personen gilt, wird aufgehoben
- Künftig gilt auch für übrige juristische Personen sowie kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ein proportionaler Gewinnsteuersatz:
  - Stiftungen, Vereine und Korporationen des Privatrechts: 3.75 Prozent
  - kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz: 7.5 Prozent





# Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten

- Der Höchstabzug für Kinderdrittbetreuungskosten wird von CHF 7'500 auf CHF 25'000 erhöht
- dies unabhängig von den derzeitigen Entwicklungen auf Bundesebene



## Verweis auf Regelung über den Steuererlass im DBG

- Bundesrat hat detaillierte Regelung über den Steuererlass im DBG (Art. 167–167g DBG) per 1.1.2016 in Kraft gesetzt
  - Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage bzw. Praxis
  - Steuerbezug ist nicht harmonisiert
  - Dennoch soll einheitliche Rechtslage im Erlassbereich bestehen
- Verweis im kantonalen Recht auf Erlassregelung im DBG

